Abschrift

Amtsgericht Rosenheim

Az.: 10 C 1815/19

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [redacted], Hauptstr. 117, 10827 Berlin, Gz.: [redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]

gegen

[redacted]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin [redacted]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Rosenheim durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] am 13.01.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.12.2019 folgendes

Endurteil

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding zum Aktenzeichen 19-0955966-0-4 wird aufrechterhalten.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 598,50 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

1.

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung aufgrund des zwischen den Parteien am 12.05.2019 über die Anfertigung von Fotos und dem „gewerblichen Daueranzeigenauftrag zur selbständigen/beruflichen Tätigkeit als Model" geschlossenen Vertrag, § 631 BGB.

Die Parteien haben einen wirksamen Werkvertrag geschlossen, der insbesondere nicht von der Beklagten wirksam widerrufen wurde bzw. widerrufen werden konnte .

(a)

Der Beklagten stand kein Widerrufsrecht zu.
Zum einen ist die Beklagte nicht als Verbraucherin im Sinne des § 13 BGB anzusehen und zum anderen ist ein etwaiges Widerrufsrecht nach § 356 Abs. 5 BGB durch Zustimmung zur sofortigen Ausführung des Vertrages noch vor Beginn des Ablaufs der Widerrufsfrist erloschen.

Die von der Klägerin zu erbringenden Leistungen sollten der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit des Zeugen und Sohns der Beklagten dienen. Hierbei ist unerheblich, ob durch die Tätigkeit Umsätze geriert wurden, vielmehr kommt es darauf an, ob objektiv die Tätigkeit einem gewerblichen Bereich zugeordnet werden kann.
Dies ist vorliegend der Fall, da der Zeuge und Sohn der Klägerin durch die Aufnahme in der Modelkartei Gewinne aus einer Tätigkeit als Model erzielen wollte. Aus Sicht des Gerichts ist es vorliegend unerheblich, dass die Beklagte selbst nicht als Model auftreten wollte. Der Zeuge gab selbst an, dass er seiner Mutter übersetzt habe, dass die Anfertigung der Bilder Geld kostet und er Geld als Model verdienen wollte. Durch die Unterschrift der Beklagten willigte diese in die Tätig-

keit des Sohnes ein und hat sich auch hierdurch verpflichtet den vereinbarten Betrag zu entrichten. Da die Tätigkeit des Sohnes eine gewerbliche sein sollte, ist auch der Vertragsschluss zwischen der Beklagten und der Klägerin von gewerblicher Natur.

Ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 312 b, 312 g, 355 Abs. 1 BGB stand der Beklagten darüberhinaus auch nicht zu.
Bei dem von der Klägerin angemieteten Hotel handelte es sich um bewegliche Geschäftsräume, da diese extra zur Anfertigung der Bilder angemietet wurden. Auch deshalb ist nicht von einem Widerrufsrecht auszugehen.
Im Grunde ist der Fall vergleichbar mit der Anfertigung einer Bewerbungsmappe samt Fotos.
Bei einem Fotogafentermin kommt ein Widerrufsrecht nicht in Betracht und der Kunde wird insbesondere nicht von seiner Zahlungspflicht entbunden, wenn diesem die angefertigten Bilder im Nachhinein nicht gefallen. Insofern käme zwar ein Widerrufsrecht für den zweiten Teil der Leistung, also der Veröffentlichung der Bilder im Nachgang in Betracht, jedoch ist vorliegend von einem einheitlichen Vertrag auszugehen bei dem die Erstellung von Fotos gerade ein wesentlicher Bestandteil darstellt.

Die Klägerin hat am 12.05.2019 Fotos von dem Zeugen angefertigt, mehrere davon entwickelt und somit auch mit der Ausführung des Vertrages begonnen, weshalb auch aus diesem Grund ein etwaiges Widerrufsrecht durch Anfertigung der Bilder erloschen ist. Hierauf ist die Beklagte im Vertrag hingewiesen worden und hat dies auch unterzeichnet.
Das die Beklagte kein Deutsch kann, ist vorliegend nach Ansicht des Gerichts auch unerheblich.
Der Zeuge gab in seiner Zeugenaussage an, dass er seiner Mutter mitgeteilt hatte, dass der Vertrag Geld kostet. Die zu zahlende Summe wurde zudem auch noch auf dem Vertrag eingekreist.
Es mag sein, dass die Beklagte nicht versteht, was ein Widerrufsrecht sein soll, aber sie hat verstanden - was ihr der Zeuge nach seinen Angaben übersetzt hat -, dass gleich nach den Unterschriften Fotos vom Zeugen angefertigt werden. Alleine daraus müsste selbst ein Verbraucher schließen, dass etwas für die Anfertigung der Bilder zu bezahlen ist.
Zudem ist es die Aufgabe der erwachsenen Beklagten sich vor Abgabe einer Unterschrift erklären zu lassen was gerade unterzeichnet wird.

Neben der Leistung der Klägerin durch Anfertigung der Fotos, wurde auch vereinbart, dass der Zeuge in die Modelkartei der Klägerin aufgenommen und seine Anzeige entsprechend veröffent-

lich wird.

Da der Zeuge bestätigen konnte, dass er die Zugangsdaten für die Modelkartei erhalten hat, ist die Klägerin auch insoweit der vereinbarten vertraglichen Leistung nachgekommen. Das letztlich keine Veröffentlichung erfolgte ist dem Verhalten der Beklagten bzw. des Zeugen zuzurechnen, die sich entschieden haben den vereinbarten Preis für die Leistung nicht zahlen zu wollen.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

3.

Die Berufung wird vorliegend nicht zugelassen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Beklagtenseite ferner nicht dargelegt, dass die Rechtssprechung unterschiedlich ist, da kein nicht zusprechendes Urteil vorgelegt oder zitiert wurde.

Die Zulassung der Berufung erfolgte gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Rosenheim
Bismarckstr. 1
83022 Rosenheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 13.01.2019

gez.
[redacted], JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle